

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 230/70

Beschluß

in der Entschädigungssache

Edith H. [REDACTED] geb. E. [REDACTED],
[REDACTED] Brasilien, aus [REDACTED] Opt. [REDACTED]

Mitglied der Deutsche Demokratische Republik,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land des [REDACTED],
vertreteten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Geis, Bock, Böhm, Dierke
und Dr. Thoma

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 1. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
10. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei. Die prozessualen Kosten trägt
die Klägerin.

Begründung:

Das Berufungsgericht hat die Sache abgewiesen, mit
der die Klägerin die Entscheidung ihres Verfahrens an-
fechten will, weil sie mit dem 1. Senat des BG vom
10. Oktober 1969 vereinbar ist.

Mit der Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß
die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts zuge-
lassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Der Berufungsrichter hat auf Grund ärztlicher Gut-
achten die verfuhrungsbedingte Beeinträchtigung der Er-
werbsfähigkeit der Klägerin nach dem 31. Dezember 1969
auf weniger als 25 % veranschlagt. Dabei hat er die er-

10.11.2017

10.11.2017

hätten im Untersuchungsraum in Brasilien um 10°C kühler
einer Lebenserwartung berücksichtigt. Ich habe die von
den Sachverständigen der Klägerin durch die im Vordergrund stehende
Anschubkraft als verhältnismäßig geringfügig eingeschätzt.

1. insoweit der Beschwerde richten sich gegen die
Erwertung der textlichen Urteilsform, den Prof. Dr. Mohr
in Bamberg erstattet hat, auch wenn es zutrifft, dass es
auf Befunden beruht, die nicht ausreichen, um die gesund-
heitlichen Verhältnisse der Klägerin soweit zu klären, wie
dies nach dem Beweisbeschluss des Landgerichts Berlin vom
26. Mai 1966 geboten war, läge darin ein Verfahrensfehler,
der nur den hier zu entscheidenden Einzelfall betrifft und
die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt (BGH v. 1967,
724 Nr. 35 umf. 31 Nr. 14).

2. Wenn sonst keiner der in 1.13 Abs. 1 lit. a) ungeschil-
derten Vorbringungsgründe vorliegt, muß die Revision des Urteils
der Klägerin mit der Kostenfolge aus 1.13 Abs. 1 lit. a),
1.17 Abs. 1 Nr. 1 zu bekräftigen werden.

Graf

Mann